



Ersatzwahl eines Mitglieds der Schulpflege Sekundarschule unteres Furttal (SekUF) für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026

Publikation der prov. Wahlvorschläge

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 23. Juni 2023 ist für die Ersatzwahl eines Mitglieds der Schulpflege SekUF innert der festgesetzten Frist folgender Wahlvorschlag eingereicht worden:

1. Marti Stefanie, 1980, Kaufmännische Angestellte Ordermanagement, project scheduling, parteilos, keine Kurzbezeichnung Wahlvorschlag

In Anwendung von § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von 7 Tagen, bis spätestens am **Freitag, 18. August 2023, um 13:30 Uhr**, angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge zurückgezogen oder geändert werden oder auch neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Otelfingen eingereicht werden können. Zur Wahrung dieser Frist müssen gemäss § 7 a der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt beim Gemeinderat eingetroffen sein.

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz im Gebiet der Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal, sprich in den Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon oder Otelfingen hat.

Die vorgeschlagene Person muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Name (Rufname) angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Gebietes der Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal (Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon oder Otelfingen) unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind auf den Gemeindefwebseiten der Gemeindeverwaltung Boppelsen, Dänikon, Hüttikon oder Otelfingen oder an deren Schalter erhältlich.

Der Gemeinderat Otelfingen erklärt die Vorgeschlagene als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind.

Ist eine stille Wahl nicht vorgesehen oder sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl durchgeführt.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lic. c i.V. mit § 21a VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

11. August 2023

**Der Gemeinderat Otelfingen,
Wahleitende Behörde**

Verteiler:

- Furttaler Zeitung, info@furttaler.ch
- Schulverwaltung SekUF, schulverwaltung@sekuf.ch
- Gemeinderat Boppelsen, michaela.egloff@boppelsen.ch
- Gemeinderat Dänikon, info@daenikon.ch
- Gemeinderat Hüttikon, claudia.santos@huettikon.ch